

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB II/60/SDr	16.07.2019	Vorlage 141/2019

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	12.08.2019
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	12.08.2019
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 17	15.08.2019

Betreff

Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2019-2029 gemäß § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Finanzielle Auswirkungen?

- ☐ Keine finanziellen Auswirkungen
☐ Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
☐ Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- ☐ Ergebnisplan Budget/Produkt:
☐ Finanzplan
☐ einmalig ☐ laufend
☐ Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- ☐ durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
☐ einmalig ☐ laufend
☐ durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
 Person: Falke, Susan
 Datum: 26.07.2019

Fachbereich: Fachbereich II
 Person: Falke, Susan
 Datum: 26.07.2019

Fachbereich: Fachbereich I
 Person: Windirsch, Luisa
 Datum: 25.07.2019

Fachbereich: Sachgebiet Finanzverwaltung
 Person: Dreyer, Sophie
 Datum: 25.07.2019

Sachdarstellung:

Der 1. Nachtragsplanentwurf der Stadt Nienburg (Saale) für das Haushaltsjahr 2019 ist nicht ausgeglichen. Die Kommune hat Ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung Ihrer Aufgaben gesichert ist. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung stehen mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleich nicht im Einklang.

Im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2022 kann zwar der formelle Haushaltsausgleich erreicht werden, strukturell bleiben aber abzubauen Fehlbeträge bestehen. Deshalb ist das Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 KVG-LSA fortzuschreiben.

Nach §100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ist die Grenze des, von der Kommunalaufsicht genehmigten, Höchstbetrages der Liquiditätskredite. Die Stadt Nienburg (Saale) beantragte am 25.06.2019 eine befristete Erhöhung des Liquiditätskredites.

In Folge dessen ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 wiederherzustellen.

Die Stadt Nienburg (Saale) hat bereits Maßnahmen für die Haushaltsverbesserung eingeleitet. Sie nahm das Angebot zur Erstellung einer Haushaltsanalyse, von dem Ministerium für Inneres und Sport, in Anspruch. Mit der Erarbeitung der Haushaltsanalyse soll der Stadt Konsolidierungs- und Liquiditätsverbesserungspotenzial aufgezeigt werden. Ziel ist der Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite, die Verringerung der Liquiditätsinanspruchnahme und die Begrenzung des investiven Schuldenstandes, um die stetige Aufgabenwahrnehmung der Kommune sicherzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist in der Anlage beigelegt.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt, das fortgeschriebene Haushaltskonsolidierungskonzept für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 100 Abs. 3 und Abs. 5 KVG-LSA.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 15.08.2019	TOP: Ö 17
--	------------------------	-----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage

Vorsitzender des Stadtrates

(Siegel)